

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg für den Masterstudiengang Ressourceneffizientes Bauen

vom 26.06.2026

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 26.06.2026 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 26.06.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zulassungs- und Auswahlvoraussetzungen	3
§ 3	Unterrichts- und Prüfungssprache	3
§ 4	Regelstudienzeit	3
§ 5	Aufbau und Umfang des Studiums	3
§ 6	Prüfungsanmeldung und -abmeldung	3
§ 7	Prüfungsleistungen	4
§ 8	Nachteilsausgleich	4
§ 9	Praxisprojekt	5
§ 10	Masterarbeit	6
§ 11	Bestehen, Nichtbestehen/ Wiederholung von Prüfungsleistungen und deren Bewertung	7
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 13	Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 14	Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	8
§ 15	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Masterurkunde	9
§ 16	Ungültigkeit des Abschlusszeugnisses	9
§ 17	Prüfungsausschuss	9
§ 18	Inkrafttreten	10
A.	Curriculum (Studienaufbau und Stundenumfang, Prüfungsleistung)	10

§ 1 Geltungsbereich

- (1) (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Studium und dessen Abschluss im Masterstudiengang Ressourceneffizientes Bauen an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.

§ 2 Zulassungs- und Auswahlvoraussetzungen

- (1) (1) Die Zulassungs- und Auswahlvoraussetzungen für den Masterstudiengang Ressourceneffizientes Bauen an der HFR werden in der Satzung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Ressourceneffizientes Bauen (ReBa) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) (1) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis ihrer Sprachqualifikation erbringen, wie er in der gültigen Fassung der Satzung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Ressourceneffizientes Bauen (ReBa) geregelt ist.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 5 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Der Vollzeitstudiengang gliedert sich in 13 Module, welche die Studieninhalte und Lehrveranstaltungen in der Regel als größere, inhaltlich in sich geschlossene und überprüfbare Einheiten zusammenfassen. Diese werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul mit einer oder mehreren Prüfungsleistungen abgeschlossen.
- (2) Der Aufbau des Studiums, die zu erwerbenden Kompetenzen, die Lehrveranstaltungen eines Moduls und deren Gewichtung in der Modulprüfung sind in einem Modulhandbuch festgelegt, das vom Prüfungsausschuss beschlossen wird. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen, die damit verbundenen Präsenzstunden und Leistungspunkte sowie die prozentuale Modulgewichtung sind im Curriculum des Studiengangs dokumentiert.
- (3) Leistungspunkte geben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) wieder und werden gemäß dem europäischen Kreditpunktesystem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) gemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester Reihenfolge und Art der im Curriculum festgelegten Lehrveranstaltungen ändern. Fallen aufgrund unabwendbarer Umstände Lehrveranstaltungen in erheblichem Umfang aus oder wurden Reihenfolge oder Art der Lehrveranstaltungen geändert, kann der Prüfungsausschuss verfügen, dass die jeweils zugeordneten Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen sind, wenn dadurch die Gleichwertigkeit gewährleistet ist und eine Verlängerung des Studienverlaufs und der Prüfungsfristen vermieden wird.

§ 6 Prüfungsanmeldung und -abmeldung

- (1) Die Einschreibung in ein bestimmtes Fachsemester gilt automatisch als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Prüfungsleistungen mit Ausnahme des vierten Semesters (Masterarbeit).

- (2) Beim Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Verschiebung von abzulegenden Prüfungsleistungen genehmigen.
- (3) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfungsleistung ist ohne Begründung und Nachweis bis zu der durch Veröffentlichung angegebenen Frist in schriftlicher Form beim Prüfungsamt zulässig.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die zu erbringenden Leistungen setzen sich grundsätzlich aus sechs Prüfungsformen zusammen:
 1. Klausur [K],
 2. Mündliche Prüfung [Pm],
 3. Kombinierte Prüfungsleistung [KPL],
 4. Studien- oder Projektarbeit [StA],
 5. Regelmäßige Teilnahme [rT],
 6. Referat [Re].

Dem Kürzel für Klausuren [K], mündliche Prüfung [Pm] sowie Referat [Re] wird jeweils die Zeitdauer in Minuten nachgestellt, dem Kürzel für regelmäßige Teilnahme [rT] die für eine Anerkennung geforderte prozentuale Mindestanwesenheit.

- (2) In den schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei Prüferinnen/ Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/ eines Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. Bei Lehrveranstaltungsübergreifenden oder fachübergreifenden mündlichen Prüfungsleistungen beträgt die Dauer mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Eine Kombinierte Prüfungsleistung besteht in der Regel aus zwei Prüfungsereignissen. Die genaueren Regelungen werden im Modulhandbuch festgeschrieben.
- (5) Studienarbeiten sind in der Regel als Einzelleistung zu erbringen. Im Falle von Projektarbeiten (z.B. Architekturentwurf, Tragwerksplanung) kann mit Zustimmung der zu Prüfenden auch eine Gruppenleistung erbracht werden. Mit Ausgabe des Themas ist ein Abgabetermin festzulegen.
- (6) Die regelmäßige Teilnahme ist eine unbenotete Prüfungsleistung. Die geforderte Präsenzzeit bei dieser Prüfungsform beläuft sich in der Regel auf 70% der Unterrichtszeit.
- (7) Alle Prüfergebnisse werden den geprüften Personen über das CAMPUS-Portal bekanntgegeben.

§ 8 Nachteilsausgleich

- (1) Macht jemand glaubhaft, dass wegen Behinderung oder chronischer Krankheit das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschwert wird, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder gestatten die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung dabei gleichwertig nachgewiesen werden kann. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden.
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen Behinderung oder chronischer Krankheit die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in der vorgesehenen Form erschwert wird, kann der/ die Modulverantwortliche auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen oder die Teilnahme in anderer Form (z.B. Onlinezugang) gestatten, soweit die didaktische Ausgestaltung der Lehrveranstaltung dabei gleichwertig erbracht werden kann.

- (3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen Behinderung oder chronischer Krankheit die regelmäßige Nutzung der unmittelbaren Studieninfrastruktur (z.B. Bibliothek, Labor oder Dienste des Rechenzentrums) in der vorgesehenen Form erschwert wird, kann die Einrichtungsleitung auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen oder die Nutzung in anderer Form ermöglichen.
- (4) Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches die notwendigen Befundtatsachen enthält. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes einer/ eines von ihm benannten Ärztin/ Arztes verlangen.

§ 9 Praxisprojekt

- (1) Modul RB.09 beinhaltet ein mehrwöchiges Praxisprojekt. Im Rahmen des Praxisprojekts sollen die Studierenden ihre in den vorangegangenen Modulen erworbenen Kompetenzen und Fachkenntnisse in einer Einrichtung mit Bezug zum Ressourceneffizienten Bauen projektbezogen anwenden. Grundsätzlich sollte die fachpraktische Tätigkeit eine Mitarbeit in folgenden Aufgabebereichen beinhalten:

- Planung oder Umsetzung von Projekten (z.B. im Rahmen von Leistungsphasen),
- Organisation von Projekten oder in der Unternehmensstruktur (z.B. im Management),
- Interne und externe Kommunikation (z.B. in der Teamleitung oder in der Akquise).

Das Praxisprojekt kann im In- und Ausland absolviert werden.

- (2) Für das Praxisprojekt curricular vorgesehen sind hierfür die Monate September, Oktober und November im dritten Fachsemester. Es sind mindestens 60 Präsenztage zusammenhängend abzu leisten. Präsenztage sind Verrichtungstage und somit Tage der tatsächlichen betrieblichen Anwesenheit. Liegen Umstände vor, die der/ die Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so können auf Antrag abweichende Regelungen genehmigt werden. Die fehlenden Präsenztage sind unmittelbar durch Verlängerung nachzuholen.
- (3) Das Praxisprojekt soll frühestens zum dritten Fachsemester angemeldet werden. Das Praxisprojekt ist eine benotete Prüfungsleistung. Frühere Berufspraktika oder Praktikumsleistungen aus dem Bachelorstudium werden nicht anerkannt.
- (4) Es können nur Praxisprojektstellen und darin ausgeführte Tätigkeiten anerkannt werden, die in unmittelbarer Beziehung zu den im Studiengang erworbenen Kompetenzen stehen.
- (5) Die organisatorischen Festlegungen zur Durchführung und Anerkennung des Praxisprojekts werden im *Leitfaden für die Organisation und Gestaltung des integrierten Praxisprojekts* in der aktuell gültigen Fassung geregelt.
- (6) Grundlage für die Anerkennung und Bewertung des integrierten Praxisprojekts sind die Dokumente
 - Praxisprojektvertrag,
 - Leistungsbeurteilung,
 - Tätigkeitsnachweis,
 - Praxisprojektbericht.

Der/ Die Studierende ist für die vollständige und fristgerechte Vorlage der zur Leistungsbeurteilung erforderlichen Dokumente verantwortlich.

- (7) Ist die Benotung schlechter als „ausreichend“ (4,0), so gelten die Regelungen nach § 11 Abs. 3.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Modul RB.13 beinhaltet die Masterarbeit, durch die gezeigt wird, dass die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auf Masterniveau anzuwenden und für die Berufspraxis vertiefte und erweiterte Fachkompetenzen erworben wurden.
- (2) Die Masterarbeit kann frühestens mit Beginn des vierten Fachsemesters angemeldet werden. Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss der/ die Studierende 60 ECTS-Punkte nachweisen. Der Zeitraum zwischen der Erbringung der letzten, dem Modul RB.13 vorausgehenden Modulprüfungsleistung und dem Beginn der Masterarbeit soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag verlängert werden aus Gründen, die die zu prüfende Person nicht selbst zu vertreten hat.
- (4) Die Masterarbeit wird von einer im Studiengang tätigen Professorin/ einem im Studiengang tätigen Professor ausgegeben und betreut. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit eine Prüferin/ einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen/ Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.
- (6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag einzelner Gruppenmitglieder aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (7) Die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit ist vom Prüfungsamt der HFR festzustellen; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) Die Masterarbeit kann (bzw. muss für Absolventen der Bachelorstudiengänge Architektur, die die Kammerfähigkeit anstreben) als architektonischer Entwurf mit begleitender wissenschaftlicher Ausarbeitung ausgeführt werden. Bei einer Ausführung mit zeichnerischen Darstellungen sind Pläne normgerecht auf DIN-A4-Größe zu falten und der schriftlichen Textform beizufügen.
- (9) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen/ Prüfern (Erstprüfer/ Zweitprüfer) zu bewerten, welche die Kriterien nach Abs. 4 erfüllen und von denen mindestens eine Person als Professorin/ Professor im Studiengang tätig sein muss. Einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (10) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Prüfungsamt der HFR zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen/ Wiederholung von Prüfungsleistungen und deren Bewertung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtmodulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche abzulegende Prüfungen bestanden und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zum Prüfungstermin des Folgejahres abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Der Prüfungsausschuss kann die dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt.
- (4) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/ Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden ggf. einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüferinnen/ Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Note summarisch aus den Punktebeiträgen der einzelnen Teilleistungen. Dabei werden die Punktebeiträge in der Regel nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet. Die Modulnote lautet:

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (größer 4,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Aus dem Attest muss hervorgehen, woraus sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben hat. Wird der Grund als triftig anerkannt, so kann die Prüfung im nächsten Prüfungsturnus abgelegt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Schwerwiegende Fälle können zum Verlust des Anspruchs auf weitere Prüfungen und der Zulassung zum Studiengang führen. Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Es werden grundsätzlich keine Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Erststudium angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Masterstudiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. Bei der Prüfung der Anrechnungsfähigkeit ist auf die im Modulhandbuch definierten zu erwerbenden Kompetenzen und auf deren Einübungsgrad abzustellen. Der Einübungsgrad wird in der Regel durch die Anzahl der ECTS-Punkte angezeigt. Die Anrechnung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen. Die Regelungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 in der jeweils aktuellen Fassung bleiben davon unberührt.
- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Anrechenbar sind in der Regel nur (§ 35 Abs. 3 Satz 3 LHG) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Absatz 2 gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 15 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Die Zeugnis-Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt aller zu erbringender Modulnoten.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Das Abschlusszeugnis wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit vom Rektorat der HFR ausgestellt. Darin ist das Thema der Masterarbeit, die einzelnen Modulnoten sowie die Gesamtnote aufzunehmen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Auf Antrag stellt die Hochschule ein Rankingzeugnis aus.
- (6) Das Zeugnis wird ergänzt durch das englischsprachige Diploma Supplement. Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungssystems und ordnet den Masterabschluss darin ein. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.
- (7) Mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Grad „Master of Science“ – abgekürzt „M.Sc.“ – ausgehändigt. Die Masterurkunde wird ebenfalls vom Rektor der HFR unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 16 Ungültigkeit des Abschlusszeugnisses

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und das Studium für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und das Studium für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie die Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg ist ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus insgesamt acht Mitgliedern. Die Leiterin/ der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied. Die übrigen Mitglieder, deren Stellvertreterinnen/ deren Stellvertreter, die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter, bestellt der Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Hochschule. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Andere Professorinnen/Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, können beratend zu Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2026 in Kraft.

Rottenburg, den 26.06.2026



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bastian Kaiser
Rektor

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung

A. Curriculum (Studienaufbau und Stundenumfang, Prüfungsleistung)

Bekanntmachungsnachweis:

ausgehängt am	30.06.2026
abgenommen am	01.08.2026
im Intranet veröffentlicht am	30.06.2026

A. Curriculum (Studienaufbau und Stundenumfang, Prüfungsleistung)

A.1. Modulübersicht

		ECTS	SWS
1	Baustoffkunde und Materialentwicklung	8	8
2	Bauphysik und Energiesysteme	8	7
3	Nachhaltige Baukonstruktion I: Entwerfen und Gestalten	7	4
4	Baustatik und Bemessung	7	6
5	Unternehmensführung und Marketing	5	5
6	Baubetrieb und Planungsmanagement	8	8
7	Nachhaltige Energiekonzepte	9	7
8	Nachhaltige Baukonstruktion II: Tragwerksplanung	8	4
9	Praxisprojekt	15	-
10	Klimagerechtes Bauen und Wohnen	6	5
11	Lebenszyklusanalyse und Kreislaufwirtschaft	4	4
12	Forschungsmethoden und -design	5	4
13	Masterarbeit	30	-

A.2. Studienplan

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs-Kürzel	ECTS-Punkte je LV	SWS				Prüfungsleistungen	
				1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Unbenotet	Benotet
1	Aspekte der Ressourceneffizienz	RB.01.1	1	1				x	Pm30
	Umwelt- und Bauproduktenrecht	RB.01.2	2	2					
	Baustoffkunde und Materialentwicklung	RB.01.3	5	5					
2	Bauphysik und Energiesysteme	RB.02	8	7					K120
3	Nachhaltige Baukonstruktion I: Entwerfen und Gestalten	RB.03	7	4					StA
4	Baustatik und Bemessung	RB.04	7	6					K120
5	Unternehmensführung und Marketing	RB.05	5		5				K120
6	Baubetrieb und Planungsmanagement	RB.06	8		8				KPL
7	Nachhaltige Energiekonzepte	RB.07	9		7				StA
8	Nachhaltige Baukonstruktion II: Tragwerksplanung	RB.08	8		4				StA
9	Praxisprojekt	RB.09	15			60 Tage			StA, Re, rT
10	Wohngesundheit und Raumdesign	RB.10.1	3			3			StA
	Klimagerechte Stadtplanung	RB.10.2	3			2			
11	Ökobilanzierung	RB.11.1	2			2			K90
	Qualitätsmanagement und Prozessgestaltung	RB.11.2	2			2			
12	Forschungsmethoden und -design	RB.12	5			4			StA
13	Masterarbeit	RB.13	30						KPL
Summe			120	25	24	13	-		